

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Kaufmann/frau im Einzelhandel AO von 06/2017

Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Verkauf und Werbemaßnahmen | (90 Minuten) |
| 2. Warenwirtschaft und Kalkulation | (60 Minuten) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (60 Minuten) |

Die Prüfungsbereiche werden schriftlich geprüft.

Teil 2 der Abschlussprüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- | | |
|------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Geschäftsprozesse im Einzelhandel | (120 Minuten) |
| 2. Fachgespräch in der Wahlqualifikation | (höchstens 15 + 20 Minuten) |

Fachgespräch in der Wahlqualifikation

Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden. Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt. Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling **zwei praxisbezogene Aufgaben**, aus denen der Prüfling **eine Aufgabe auswählt**. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist eine der nach § 5 Abs. 4 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesenen Wahlqualifikationen. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von **15 Minuten** einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich. Das Fachgespräch dauert **höchstens 20 Minuten**.



Gewichtung

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Verkauf und Werbemaßnahmen	= 15 %
Warenwirtschaft und Kalkulation	= 10 %
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	= 25 %
Fachgespräch in der Wahlqualifikation	= 40 % sowie
Wirtschafts- und Sozialkunde	= 10 %

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
- im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
- im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im **Verhältnis 2 : 1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend